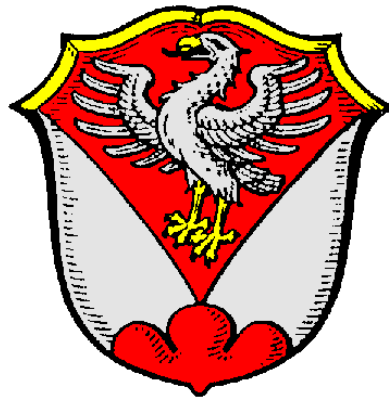


# **Gemeinde Geiersthal**

**Landkreis Regen**



**Außenbereichssatzung**

**Hartmannsgrub**

**2004**

# **Außenbereichssatzung Hartmannsgrub 2004**

Die Gemeinde Geiersthal erlässt aufgrund des Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) und § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141 ber. BGBl 1998 S. 137) folgende Satzung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Grenzen für den bebauten Bereich bzw. Teilbereich im sog. Außenbereich im Gemeindeteil Hartmannsgrub (Gemarkung Geiersthal) werden gemäß den im beige-fügten Lageplan, M 1:1000 vom 05.10.2004 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2 Rechtswirkung**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken oder kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

## **§ 3 Weitere Regelungen**

1. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 1229/12 sind nur Gebäude mit höchstens einem Erdgeschoss und einem ausgebauten Dachgeschoss zulässig.
2. Entlang der Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1229/12 ist eine Ortsrandeingrünung mit heimischen Laubgehölzen vorzunehmen. Mit Bauanträgen für Gebäude auf diesem Grundstück sind entsprechende Pflanzpläne vorzulegen.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft

die Außenbereichs-Lückenfüllungssatzung für ein Gebiet im Gemeindeteil Hartmannsgrub vom 3. April 1992,

die weitere Außenbereichs-Lückenfüllungssatzung für ein Gebiet im Gemeindeteil Hartmannsgrub vom 19. Februar 1998,

die 2. Änderung der Außenbereichssatzung Hartmannsgrub vom 14.03.2001 und

die 3. Änderung der Außenbereichssatzung Hartmannsgrub vom 30.12.2003.

Geiersthal, den 15. April 2005

Gemeinde Geiersthal

In Vertretung



Wittenzellner

2. Bürgermeister

### **Planungshinweise:**

Die Kanalisation wird im Trennsystem betrieben. Da nur ein Schmutzwasserkanal vorhanden ist, ist für die Ableitung oder Versicherung von Oberflächenwasser vom Grundstückseigentümer selbst sicherzustellen. Oberflächenwasser darf nicht in den gemeindlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Im Satzungsbereich verläuft eine Wasserleitung der Wasserversorgung Bayerischer Wald, die durch eine im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit dinglich gesichert ist. Danach sind alle Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Anlage gefährden können, zu unterlassen und es ist auch dafür zu sorgen, dass Bauwerke und Bäume nicht auf der Leitung und beiderseits nur mit 3 m Abstand zur Rohrgrabenmitte errichtet bzw. angepflanzt werden. Die Wasserversorgung Bayerischer Wald kann auf Wunsch bei den betroffenen Einzelbaumaßnahmen eine Trassenabsteckung durchführen (Tel. 0991/2964-12 Hr. Fischer).

## **Begründung zur**

### **Außenbereichssatzung Hartmannsgrub 2004 der Gemeinde Geiersthal**

#### **Gegenstand des Verfahrens:**

Gegenstand dieses Satzungsverfahrens ist die Neufassung der Außenbereichssatzungen Hartmannsgrub. Durch mehrere Änderungen ist die Rechtslage unübersichtlich geworden.

Bisher bestehen folgende Satzungen:

- Außenbereichs-Lückenfüllungssatzung für ein Gebiet im Gemeindeteil Hartmannsgrub vom 3. April 1992 (S049-G90),
- Weitere Außenbereichs-Lückenfüllungssatzung für ein Gebiet im Gemeindeteil Hartmannsgrub vom 19. Februar 1998 (S167-G97),
- 2. Änderung der Außenbereichssatzung Hartmannsgrub vom 14.03.2001 (S167-G97-D1) und
- 3. Änderung der Außenbereichssatzung Hartmannsgrub vom 30.12.2003 (S265-G03).

Diese Satzungen werden durch die gegenständliche „Außenbereichssatzung Hartmannsgrub 2004“ ersetzt und aufgehoben.

Der Geltungsbereich der Satzung bleibt unverändert.

Die übrigen Regelungen der bisherigen Satzungen wurden der neuen Satzung angepasst und redaktionell überarbeitet.

Der Erlass dieser Satzung dient im Wesentlichen der Rechtsklarheit.